



WEISUNG ZUM EINREICHEN VON DISPENSATIONS-, TEILDISPENSATIONS- ODER VERSCHIEBUNGSGESUCHEN

- 1. Zweck**

Diese Weisung regelt das ordentliche Vorgehen bei Dispensations-, Teildispensations- sowie Verschiebungsgesuchen bei der ZSO Thun plus.
- 2. Voraufgebote**

Ende November / anfangs Dezember des Vorjahres, werden die Voraufgebote den Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) für die Zivilschutzeinsätze der ZSO Thun plus versendet. Diese Voraufgebote sind dem Arbeitgeber sofort vorzulegen und die Termine zu fixieren.
- 3. Aufgebote**

Spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Zivilschutzeinsatz werden die definitiven Aufgebote versendet, bei denen der Einrückungsort, der Beginn und das Ende des Einsatzes sowie weitere wichtige Informationen ersichtlich sind.
- 4. Gesuche**

Nach Versendung der Voraufgebote, kann der Angehörige des Zivilschutzes schriftlich ein Dispensations-, Teildispensations- oder Verschiebungsgesuch stellen.
- 5. Form**

Gesuche müssen in schriftlicher Form zusammen mit Belegen (z.B. Buchungsbestätigung, Studienbestätigung, Stundenpläne etc.) durch den Zivilschutzangehörigen persönlich eingereicht werden (*Gesuche des Arbeitgebers werden nicht weiterbehandelt*):

Per Post: ZSO Thun plus, Frohsinnweg 5, 3600 Thun
Per E-Mail: zsgeschaefsstelle@thun.ch
- 6. Termine**

Gesuche sollen so früh als möglich gestellt werden. Es gilt: je früher das Gesuch bei der Zivilschutzstelle eintrifft, umso wahrscheinlicher ist es, dass das Gesuch bewilligt wird. Gesuche sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Zivilschutzeinsatz einzureichen. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr behandelt.
- 7. Nicht zwingende Gründe**

Als nicht zwingende Gründe gelten Ferien, berufliche Belastung sowie familiäre Verpflichtungen. Solche Gesuche werden grundsätzlich abgelehnt.

8. Bewilligung / Ablehnung Gesuche

Das Kommando der ZSO Thun plus prüft, ob zwingende Gründe vorliegen und entscheidet anschliessend über die eingereichten Gesuche endgültig. *Wichtig: solange das Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiterhin.* Der Entscheid ist dem AdZS schriftlich mitzuteilen.

9. Krankheit / Unfall

Kann der Zivilschutzangehörige wegen Krankheit / Unfall nicht einrücken, ist unverzüglich die Geschäftsstelle der ZSO Thun plus oder der Einsatzleiter zu informieren. Zusätzlich muss in jedem Fall ein Arztzeugnis eingereicht werden.

10. Nichteinhalten dieser Weisung

Die Nichteinhaltung dieser Weisung, insbesondere das unentschuldigte Nichteinrücken, wird der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

11. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt per 1. Mai 2013 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Weisungen im Zusammenhang mit Dispensations-, Teildispensations- sowie Verschiebungsgesuchen.

Thun, 2. April 2013

**ZSO Thun plus
Kommando**